



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

NOT-21042

29.10.2021

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Vom Fachausschuss für technische Fragen auf seiner 13. Tagung am 22. und 23. Juni 2021 getroffene Beschlüsse:

- Änderung von Anlage I der ETV TAF über Telematikanwendungen für den Güterverkehr

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

In Übereinstimmung mit seinen in Artikel 20 und Artikel 33 § 6 des Übereinkommens festgelegten Zuständigkeiten hat der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) bei seiner 13. Tagung (Videokonferenz, 22. und 23. Juni 2021) die Änderung von Anlage I der Einheitlichen technischen Vorschrift über Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) beschlossen.

Andere vom CTE auf derselben Tagung angenommene Beschlüsse wurden bereits in der Depositärmitteilung [NOT-21008](#) vom 23. Juli 2021 mitgeteilt.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF tritt die Änderung am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d. h. am 1. April 2022, in Kraft, es sei denn, ein Viertel der Mitgliedstaaten erhebt gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung Widerspruch. Die Widerspruchsfrist endet am 28. Februar 2022. Nach Ablauf der Frist, werden wir Sie über die Sachlage informieren.

Mit ihrem Inkrafttreten gilt diese Änderung für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung eine Erklärung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF und Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben.

Die angenommenen Texte stehen auf der Website der OTIF unter folgendem Pfad öffentlich zur Verfügung:

[Tätigkeiten](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Notifizierungstexte](#) > [2021](#).



(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Kopie zur Information an:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden